

Emil-Fischer-Schule

Oberstufenzentrum Ernährung und Lebensmitteltechnik



Aktuelle Test- und Quarantäneregelungen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass fassen wir die derzeit geltenden Maßnahmen kurz für Sie zusammen:

Die Präsenzplicht für die Teilnahme am Unterricht bleibt bestehen. Die Testung findet gemäß den Vorgaben aus der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie statt. Weitere Informationen dazu finden Sie tagesaktuell auf unserer Homepage.

Was gilt für positiv Getestete?

- Beim **positiven Schnelltest** von Schüler*innen müssen diese die Schule verlassen und in einem Testzentrum einen PCR-Test machen. Ist dieser negativ, ist die Schule wieder zu besuchen. Ist der **Test dagegen positiv, begibt sich die Person in Quarantäne** und es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt durch das Testzentrum. Zusätzlich informiert die Schülerin/der Schüler das Sekretariat die Klassenleitung telefonisch oder per E-Mail.
- Bei Auszubildenden informiert das Sekretariat die betroffenen Ausbildungsbetriebe über den Unterrichtsausschluss. Positiv Getestete gelten als erkrankt und fehlen somit entschuldigt.
 - ✓ Nach **fünf Tagen** kann die Schülerin/der Schüler sich durch einen **negativen PCR-Test** freitesten und darf in die Schule zurückkehren oder
 - ✓ nach **vierzehn Tagen** durch einen **negativen Schnelltest**.

Was gilt für Kontaktpersonen?

Kontaktpersonen sind alle Schülerinnen und Schüler, die **ungeimpft** oder **nicht genesen** sind und die am betreffenden Unterrichtstag Kontakt (länger als 10 Minuten, bei geringem Abstand und in Räumen) zu der positiv getesteten Person hatten.

- Kontaktpersonen werden unverzüglich nach Hause geschickt und müssen warten, bis das Ergebnis des PCR-Tests der positiv getesteten Person vorliegt. Solange dürfen diese Schüler*innen nicht in die Schule kommen.
- Ist das PCR-Testergebnis der anderen Person **negativ**, informiert die Schule die Kontaktperson und **die Schule ist wieder zu besuchen**. Ist der **Test dagegen positiv, begibt sich die Kontaktperson ebenfalls in Quarantäne**. Das Sekretariat der Schule informiert darüber das zuständige Gesundheitsamt.
- Bei Auszubildenden informiert das Sekretariat die betroffenen Ausbildungsbetriebe.
- Kontaktpersonen gelten als entschuldigt fehlend, müssen sich aber selbständig um die Nacharbeit der versäumten Unterrichtsinhalte kümmern.
 - ✓ Nach **fünf Tagen** kann sich die Kontaktperson durch einen **negativen PCR-Test** freitesten und darf in die Schule zurückkehren oder
 - ✓ nach **sieben Tagen** durch einen **negativen Schnelltest**.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Liegmann

Schulleiter